

<p>Kleine Anfrage</p> <p>- öffentlich nach § 48 Abs. 2 Satz 1 GO NRW</p>
<p>Drucksachen-Nr.</p> <p>1811844</p>
<p>Externes Dokument</p>

<p>Fragesteller/in</p> <p>Stv. Felix Kopinski Stv. Sebastian Kelm Stv. Dr. Carsten Euwens und Die Sozialliberalen</p> <p>gez. Felix Kopinski f.d.R. Jochen Hunold</p> <p>06.07.2018</p> <p>Datum</p>	<p>Eingangsdatum</p> <p>06.07.2018</p> <p>Ratsbüro</p>
<p>_____ Unterschrift</p>	

<p>Betreff</p> <p>Anwendung der Straßenverkehrsordnung bei der Kontrolle von Falschparkern sowie der Einrichtung von Parkzonen und Fahrradschutzstreifen</p>

<p>Gremium, an dessen Mitglieder die Antwort zu senden ist</p> <p>Ausschuss für Planung, Verkehr und Denkmalschutz</p>			
---	--	--	--

Fragestellung

Die Verwaltung wird um die Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Weicht das Ordnungsamt bei Verstößen aufgrund ordnungswidrig geparkten Fahrzeugen von den geltenden Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung ab

a. bei Fahrern, die ihr Fahrzeug verlassen haben, oder die mit ihrem Fahrzeug länger als drei Minuten halten,

b. bei auf dem Gehweg geparkten Fahrzeugen?

Wenn ja, warum?

2. Weicht das Ordnungsamt bei der Ausweisung von Zonen, in denen das Parken auf dem Gehweg gemäß Verkehrszeichen Nr. 315 erlaubt wird, von den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Straßenverkehrsordnung ab?
Wenn ja, warum?

3. Unterscheidet das Ordnungsamt beim Verhängen von Bußgeldern zwischen Verstößen, die von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Ordnungsamtes erfasst werden, und Ordnungswidrigkeiten, die von Privatpersonen angezeigt werden? Falls ja, warum?

4. Ist der Verwaltung bewusst, dass gemäß den Empfehlungen für Radverkehrsanlagen das Regelmaß für Fahrradschutzstreifen (einschließlich Markierung) 1,5 Meter und das Mindestmaß 1,25 Meter beträgt? Wenn ja, warum weicht die Verwaltung bei der Einrichtung von Schutzstreifen von dem Regelmaß ab und unterschreitet oftmals sogar das Mindestmaß?

Begründung

zu 1.: In der Straßenverkehrsordnung ist geregelt, wo das Parken von Fahrzeugen untersagt ist. Dies ist beispielsweise im Kreuzungsbereich von Straßen, im eingeschränkten Halteverbot oder auf Fahrradschutzstreifen der Fall. Laut Straßenverkehrsordnung wird ein Auto geparkt, wenn der Fahrer das Fahrzeug verlässt oder länger als drei Minuten hält. Ebenso lässt sich aus den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung schließen, dass das Parken von Fahrzeugen auf dem Gehweg generell untersagt ist. Es sei denn, dass Parken wird ausdrücklich erlaubt und dies durch das Verkehrszeichen Nr. 315 kenntlich gemacht.

Die Fragesteller wurden von Bürgerinnen und Bürgern darüber informiert, dass die Verwaltung auf Rückfragen mitgeteilt habe, dass das Ordnungsamt erst dann tätig wird, wenn ein Fahrzeug für mindestens sieben Minuten ordnungswidrig geparkt wird. Ebenso werden erst dann Bußgelder verhängt, wenn ein Fahrzeug mindestens zur Hälfte auf dem Gehweg parkt bzw. mindestens die Hälfte der Breite des Gehwegs durch ein parkendes Fahrzeug versperrt ist.

zu 2: Die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften der Straßenverkehrsordnung besagen, dass das Parken auf dem Gehweg nur dann zugelassen werden kann, „wenn genügend Platz für den unbehinderten Verkehr von Fußgängern gegebenenfalls mit Kinderwagen oder Rollstuhlfahrern auch im Begegnungsverkehr bleibt“. In vielen Straßen im Bonner Stadtgebiet, in denen das Parken auf dem Gehweg gestattet ist, weisen die Gehwege selten die Mindestbreite von 2,20 Meter auf. Oftmals wird sogar die „Restgehwegbreite“ von 1,20 Meter unterschritten. Dies ist beispielsweise in der Alfred-Bucherer-Straße, Sebastianstraße oder der Lotharstraße der Fall.

zu 3.: Die Fragesteller bitten die Verwaltung um Aufklärung, ob das Ordnungsamt grundsätzlich nach der in Punkt 1a und 1b beschriebenen Praxis agiert oder ob bei der Verhängung von Bußgeldern zwischen von eigenen Mitarbeitern festgestellten und von Privatpersonen angezeigten Verstößen unterschieden wird.

zu 4.: Gemäß den Empfehlungen für Radverkehrsanlagen beträgt das Regelmaß für Fahrradschutzstreifen 1,50 Meter und das Mindestmaß 1,25 Meter (einschließlich Markierung). Bei zahlreichen Schutzstreifen auf den Straßen des Bonner Stadtgebiets ist festzustellen, dass die Verwaltung bei der Einrichtung von der empfohlenen Regelbreite abweicht und regelmäßig sogar die Mindestbreite unterschritten wird. Dies ist beispielsweise auf der Kölnstraße, der Sebastianstraße und teilweise dem Kaiser-Karl-Ring der Fall.

Hierdurch werden Fahrradfahrer in eine Gefahrenlage gebracht, die sich durch auf Parkplätzen am Straßenrand abgestellte Fahrzeuge weiter verschärft. Da Fahrradfahrer ein Mindestabstand zu parkenden Fahrzeugen von 0,8 bis 0,9 Meter zu halten haben, sind sie aufgrund der zu schmalen Schutzstreifen dazu gezwungen, außerhalb des vom Schutzstreifen markierten Bereichs zu fahren. In der Folge kommt es vermehrt zu Konflikten zwischen verschiedenen Verkehrsteilnehmern sowie zu riskanten Überholmanövern von Autofahrern.